



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 11
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Förderung und Attraktivierung des Fahrradfahrens als Staatsziel des Freistaates ansieht, ob die Staatsregierung auch bereit ist, dieses Ziel auf Kosten der Sicherheit der Fahrradfahrer zu verfolgen und aus diesem Grund etwa eine Helmpflicht für Fahrradfahrer ablehnt und trifft dies auch auf die E-Mobilität zu, sodass für die Fahrer von E-Autos z. B. die Anschnallpflicht abgeschafft wird?
Markus Striedl
(AfD)

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Radverkehr ist ein zentraler Bestandteil der bayerischen Verkehrspolitik und fest im Koalitionsvertrag verankert. Verlässliche Grundlage für die Stärkung des Radverkehrs in Bayern ist seit 1. August 2023 das breit aufgestellte Bayerische Radgesetz. Dortige Ziele werden mit Nachdruck verfolgt und sukzessive umgesetzt.

Das Thema Sicherheit im Radverkehr ist der Staatsregierung ein besonderes Anliegen. So wurde der Verkehrssicherheit im Bayerischen Radgesetz ein eigener Teil gewidmet, der neben Regelungen zur schulischen Verkehrserziehung sowie Empfehlungen für die Straßenbaubehörden auch die Erarbeitung und Fortschreibung eines Verkehrssicherheitsprogramms enthält. Der Freistaat hat für seinen Zuständigkeitsbereich bereits das „Verkehrssicherheitsprogramm 2030-Bayern mobil, sicher ans Ziel“ aufgestellt, das auch Maßnahmen für einen sicheren Radverkehr enthält. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit ist eine Daueraufgabe, bei deren Erfüllung es des Zusammenwirkens aller Akteure auf staatlicher und kommunaler Ebene bedarf.

Regelungen zum Tragen von Schutzhelmen und Anlegen von Sicherheitsgurten finden sich in § 21a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und fallen in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Für Radfahrer hat der Bund bislang auf normierte Regelungen zur Helmpflicht verzichtet. Eine Helmpflicht auch für Fahrradfahrende halten wir jedoch nicht für zielführend. Denn sie könnte das Radfahren unattraktiver machen und viele vom spontanen Gebrauch des Fahrrads für kurze Strecken abhalten. Gleichwohl sind Fahrradhelme wichtig. Sie können im Fall eines Unfalls Leben retten. Der Helm sollte aber freiwillig aus Überzeugung und des Vorbildes wegen aufgesetzt werden. Deshalb wird insbesondere bei Kindern im Verkehrsunterricht an Schulen durch Lehrer und polizeiliche Verkehrserzieher sowie durch Kampagnen wie „Gscheid radln – aufeinander achten!“ regelmäßig auf das Tragen von Helmen hingewiesen.

Gemäß § 21a StVO besteht für Fahrer und Mitfahrer in Kraftfahrzeugen, in denen Gurte vorgeschrieben sind, eine Gurtpflicht während der Fahrt. Ausnahmen gelten nur in speziellen Fällen, wie bspw. im Haus-zu Haus-Verkehr, Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren oder Fahrten auf Parkplätzen. Eine Differenzierung nach der Antriebsart ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.